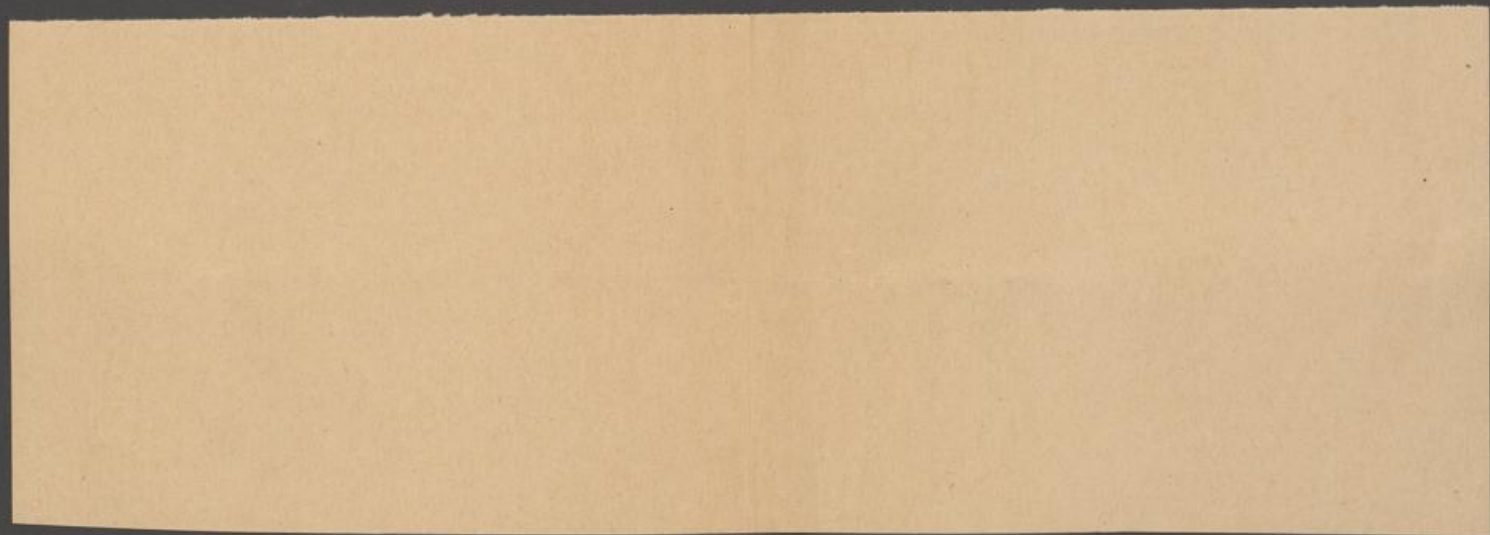


Jan 6 B 117
Lantagoff ~~11~~

T. H.
12



~~F 3242. 44.~~ Fol 36
Einsatz von 3000 - im 22 / 56

über
der Haupt Lit. B. N^o 117 auf der Eintragung
Inhaber Daniel Boek. & ux. geb. Buggen

Per 20. 7. a.

Term: Sol. du 26. oct. 181

fol 237.

Ansatz Capital von 5000 —
in 24 / 56. auf die bezaufung Lit.

B.N. 117. Die firsigen bürger und
Gärtner folgen Jacob Götz zu 4%

Term: Sol. d. 26. xba 1845.

und fünfzig Gulden baar bezahlet haben, und dargegen die
Verkaufter selbige Anzahl fien mit in den bezahlte, zu
Leiste form, mit bezahlung der dargelassenen Ausflucht ist nicht
bezahleten Geldes quittiert. In der that den Kaufschilling in
die verbleibende vierzehnhundert Gulden aber in die summe
samt verbleibende dargelassenen warden, das selbe
von dato an und fort das selbe bleiben, insonderheit mit
vier vom hundert prozentionist werden sollen, bis das bezal-
ten auf die verkaufter den Eigenthum ist verkauft, den
samt, die dargelassenen ist bezahlet, das dargelassenen, und dargelassenen
samt die ablage selbigen vierzehnhundert Gulden dargelassen
samt ist, als dann den Kaufschilling auf die verbleibenden
und dargelassenen, die nach firsiger Reformation geschuldet
dargelassenen ist dargelassenen willig zu bleiben.

Und gleichfalls vorstehender Verkauft, mit beiden Theilen
guter Vorbedacht und Willen geschloßen, den auf vollzogen
werden, gleich den Reuektionen. Selbigen auf alle, insonderheit
sind dargelassenen dargelassenen in dem besten zu halten, dargelassenen
ausfluchten und dargelassenen, in dargelassenen dargelassenen
dargelassenen ist dargelassenen, insonderheit auf die exception, dargelassenen
dargelassenen, dargelassenen dargelassenen ist dargelassenen
dargelassenen, und dargelassenen auf dargelassenen dargelassenen dargelassenen
dargelassenen.

Es kundlich ist, dass die Kaufschilling von Kaufschilling
Contract von beiden Theilen eigenständig in der geschriebenen
und besiegelt, und selbige zu sein, und diesen Contract
zu Legalisieren, der firsiger requiriert, insonderheit dargelassenen
dargelassenen Notarius auf dargelassenen dargelassenen. So geschloßen
Darmstadt den 15. Februar 1740.



Johannes Tabor, als von Kaufschilling
Maria Anna Tabor, als von Kaufschilling
geborene Markon.



Johann Daniel Seider als Kaufschilling
in der Margaretha Seiderin als Kaufschilling
XXX

Als Notarius dargelassenen und dargelassenen dargelassenen. Dargelassenen

Gegenwart von Emdenreise Johann und seiner Contrahenten, nicht mehr
unterschieden, und besiegelt, sondern nur in demselben fünfzig
und fünfzig Emden, an demselben Pretio abgezahlt worden. Pote
provia requisitione manu et sigillo meo notariati glesius
hinc attestum. Emdeburg d. 15. februarij 1746.

in fidem

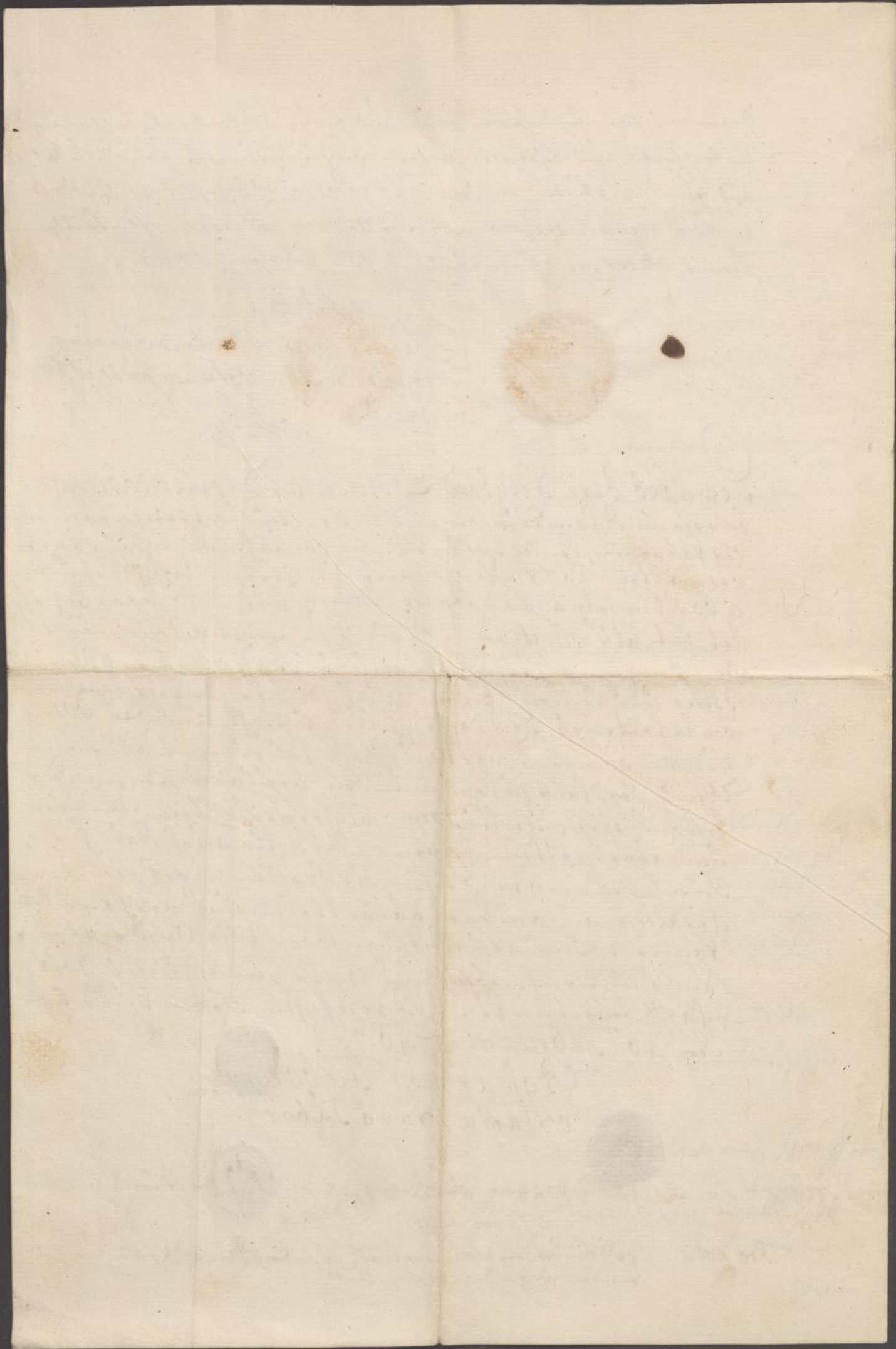
Johannes Joop: Nicolaus Leining
Imper. auct: Notarius publ et
juratus

Demnach Herr Reinhard Eustachius Möller dathesiger
bühner und sandelbühner, durch mich unterschrieben
von Emden, der rest von dem in vorbeschieden Pachtbrief
vermuthen Pachtzinsilling, mit vierhundert guldin
a Co. 8. in jählig gangbaren Münz seit dato baar bezaf.
Ich sah, als quittiren wir die nicht allein über
den Empfang solcher guldin, sondern auch
Pfand und seinen Exkurs auf, durch seinen
vorbeschieden Pachtzinsilling brief und das domi
nium von dem von Emden saiz, mit allen
durch dazsalb zu kommen besitzungen, in der
beständigen schrift form solches gehalten cediret
und abgetreten haben, das es auf das für
durchmalige brief wirksam nach seinen
gefallen an andere abtreten und veräußern
kann. Durch den dazsalb haben wir recht
sändig unterschrieben und durch vorbeschieden Pacht
brief abgetreten. So geschehen Emden
den 16. februarij 1746.

Johannes Tabor
Maria Anna Tabor

Prolongirt den 25. Febr. 1749 in praesentia, et consensu der Emdenreise
sanz, dazsalb, auf 3. jähre; Tabor untersch.

Pro nota ist mir mehr infam d. 12. Juni 1752 in
Emden in der vorbeschieden





Assecuranz-Cataster. Tom. I Pag. 120.

Daß die *Freu Jos. Daniel Bock, Gärtnereimaster*
Vasini
gehörige, in der *Brünnengasse* gelegene

mit Lit. *B. No. 117.* bezeichnete Behausung bei der Brandversicherungs-
Anstalt zu *7000.* in Werten, Gulden *Sieben Tausend*

eingeschrieben steht, wird hierdurch bescheinigt, *auf Verlangen.*

Frankfurt, den *19^{ten}* *Novbr* 1842.

Zur Beglaubigung:

der Buchhalter der Brandversicherungs-Anstalt

Mysack



Sept 14 Nov 1842

*Karte mit den gezeichneten Umständen
für Johann Joh: Jacob Goetz*

über den Strafzettel. Ladungen gemäß

man hat am 12^{ten} Novbr. 1842

im J 7305. — im 24. J. 1828

als Mein Standes öffentlich u. pri.

garten auf der Leidenzeiden

Vorsatz: Befriedigt und mit Ldt.

B. N. 117 bezeichnete Aufschrift
zu unterzeichneten L. R. n. 117.

Zu unterzeichneten Herrn, alle:

Printed . . . 1.45

↳ Verkämpfung 1%, 73, 3

"Infantism" 3.42

* Anfernia's train " — " 30

Sept. 36

Singul. lid. my. and. profestigande 79. 36

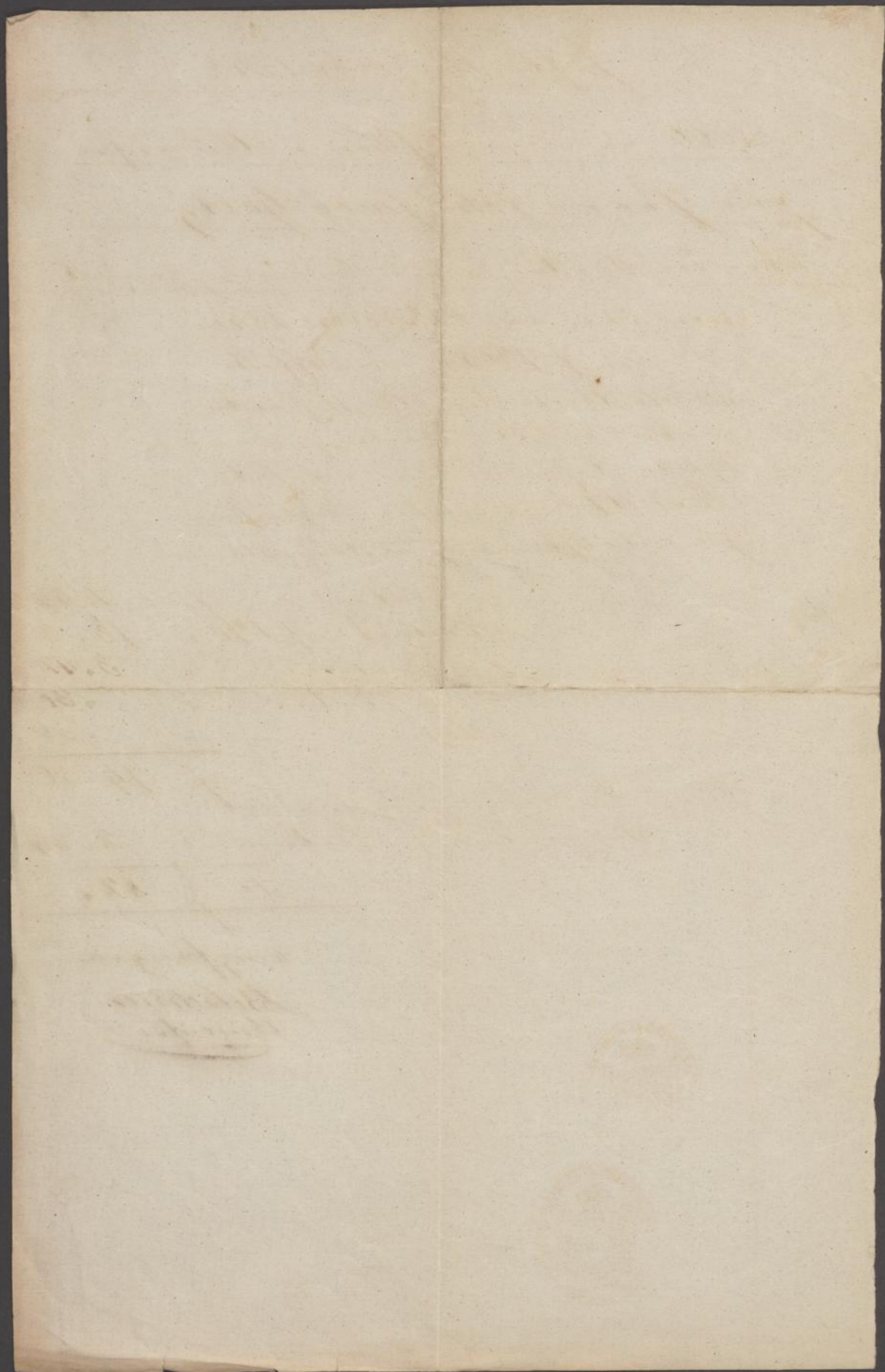
Wangemanns "Habeas Corpus" 2. 24

L₂ / 82

unzungen

Belschner

Christiana



W. v. J. v. d. A. d. Gringold Zimmermann W. L. H. v.
modo Johann Daniel Krieger, Geschäftsmann
hat urkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft einschreiben lassen:

Litt. B Nro. 117, im Zugeständigt Wonsung, D. n.
Der beutim G. n. fl. 4500.

Dabei L ^{ra}	ein Hinterhaus	.	.	.	-
-	Stall	.	.	.	-
-	Scheuer	.	.	.	-
-	Schoppen oder Remise	.	.	.	-
Summa					fl. 4500

Vierlaufend fünf hundert Gulden
So geschehen Frankfurt am 9^{ten} Oct. 1807



Hochfürstl. Primatische
dahier verordnete
Brand-Asssekuranz Special-Direction.
N. v. n. g. n.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

CHICAGO, ILL.

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930



Künd und zu wissen, seye hiemit den en
16 zu wissen nöthig, daß zwischen dem Herz-
fürstlich Herz- und Erbprinzen Johann
Moritz und der Fürstlich Kaiserlichen Kriegs Ober-
Postamt = Secretari, Herrn Wolfgang Julius Wei-
ler und dessen Frau Jacobus Catharina, an rittern =
und Herrn Johann Peter Lichtenberg, Sageren Bür-
ger und Gastwirthschaft, und dessen Ehefrau Jo-
hanna Margaretha, geborenen Lichtenberg am andern
Feil, nachfolgenden Haus = Kauf zu Lunden geschehen
dato abgehandelt = und geschlossen worden:

Namlich ob Verkäufte Herr Johann Moritz, Ritter
und dessen Frau Jacobus Catharina, vor sich und ihren
Erben an gedachten Lichtenbergschen Erben und den
ihnen Erben, ihr auf der Breitungsgasse gelegenes und
bestehend aus vielen Kotten und aus dem Haus,
Hof mit Kellern = und Stallungen, auch allen Lün-
den und Zübenhöfen und Lunden, wie folgt, nämlich auf
den großen Miltten, auch auf dem aber auf den Hof-
müngen der Herrn Peter Haus und sogenannte
Lunden = und vielen Mühl- Lunden Lunden an den
so genannten Wormalen großen Miltten = Garten
außer aber auf den Lundenplatz der Lundenmü-
gen Grundel stößt, für und um 3250 Rypri-
en Drei Tausend Zweihundert fünfzig Gulden,
ausgehandelt, daß 1400 Rypri-erben Miltzen.
Zweihundert Gulden von solchem Capital nach dem
Zwang und Zwanzig Gulden Münz = Fuß, die an
dem 1850 Rypri-erben nach dem Vins und Zwanzig
Gulden Münz Fuß zahlbar sind, und zu si-

uov

um Zeit unter dem nach und nach, oder nach
einer beiden Theile nach, oder nach dem für einen
einjährigen Aufschubung oder auch auf ein
mal nach Gelegenheit der Käufer, jedoch nicht
andere, als die in dem in dem Kauf-Verkauf-
Contract diesen Geldes nachherdächst liegend
drückt- und bezeugt sind, abgeliefert werden
sollen können und müssen.

Und da Käufer den Lichterischen Geldern
von Habsburgischen Reich Tausend zweihundert
sechzig-fünfzig-Gulden dem Herrn Verkäufer
Theile wiederlich zweihundert Gulden, jedoch
200 fl. nach dem 24. fl. Münzfuß bare bezahlt
haben, und die übrigen zweihundert Gulden
wiederlich, also daß die in dem Reich Tausend
sechzig-fünfzig Gulden Capital auf vorerwähnter
als ein Reich. Kauf, Billung stehen bleiben; und
abgetragen die vierzig Gulden nach
dem 22. fl. Münzfuß zu seiner Zeit abgeliefert
sind: so sollen und müssen demnach die
von nicht andere als nach dem 24. fl. Münzfuß dem
3030 fl. Capital, das zweihundert zu vier Prozent
jährlich von dem Käufer an gedachten Herrn
Verkäufer Theile, dessen fünfzig Gulden und
abgetragen werden, ein solches dem Käufer den
Lichterischen Geldern gegenwärtig: daß dato
von halb zu halb Jahr von dem Capital die
Zinsen abgetragen und abgeführt werden
sollen. Wobei sich
nach

nachträglich Verkäufen wegen solch einem Ruck
 Kauf, stillt nicht zu irgend und irgend Geben dergestalt
 das Eigenthum an den Verkäufers Ergänzungs
 anmoch dergestalt alle Vorbehalten, daß die Käuf.
 der bis zu gänzlicher Tilgung des Kauf- Pretii
 die nachträgliche Ergänzungs nicht in irgend irgend
 sondern die Verkäufers Namen besitzen sollen,
 welche Reservation jedoch dem Verkäufers
 ohne allen von Gefahr und Nachtheil seyn soll.
 Endlich was zu den Käufers dergestalt
 Geboten, um damit nicht wegen der auf der
 von Kauf, Hof, Mollungen und Kellern Gatten.
 der Capital einiger gesellschaftlicher Beden an
 weißt, daß es zu allen Zeiten, wann und wie
 es der Verkäufers und respect. Creditor, für
 nöthig finden, bei besagter Visitation, ob
 an solchen nicht pfandhaft und zu verpfänden
 worden ist, auf ihren eignen Kosten, ohne das
 mindesten von dem Verkäufers zu zahlen,
 zu, noch gut zu thun, dergestalt aber
 zu nehmen, anzuweisen und in solchen Stand
 unterhalten zu lassen, daß andere dem Ver.
 käufers noch Käufers in Beden dergestalt zu
 machen sollen.

Wenn dann also beiderseits Contrahenten
 einmütig und mit allem Vorstande vollkom.
 men zu binden sind, als haben sie gegen
 nachigen Kauf- Ver- und Geben- Contract
 mit Verzinsung aller und jeder verbliebenen
 Ausstehenden, so denselben zu zahlen seyn
 können.

Sonnten, insonderheit, des Heiligabend,
 Heiligung, da nicht als, sondern an,
 des abgewarteten Tages, und einⁱⁿ sonnen
 Tagem haben möchten, durch zugehörigen
 Unterhalt und Vergnügen soll
 sehr vollzogen; alles geschehen und ohne
 Geschehen.

So geschahen freundlich am Maier den
 1^{ten} Decembris 1784.

Wolfgang Julius Seiler
 als Notarius.

Marianna Seiler
 als Heirathsfrau

Johann Peter Lichtenberg als Heirath



+++

Johanna Margaretha Custer, geb. Lichtenberg
 als Heirathsfrau, davon Notarius, weil sie Heirath
 durchzuführen, auf ihr Verlangen und
 Verlangen sie oben den 1^{ten} Decembris 1784
 zu haben, in der obigen Notarius Custer,
 Carl Nicolaus Caspary, Not.



Johann Ulrich Meier
 als Heirathsfrau
 Johann Ludwig Lichtenberg
 als Heirathsfrau.

In unserer Ehegattenbündnis obigen Heirathsfrau
 und Heirathsfrau Lichtenberg und Heirathsfrau
 aufgeführt



Carl Nicolaus Caspary,
 Heirathsfrau und Heirathsfrau
 obigen Notarius.

ilb,

“
Luu

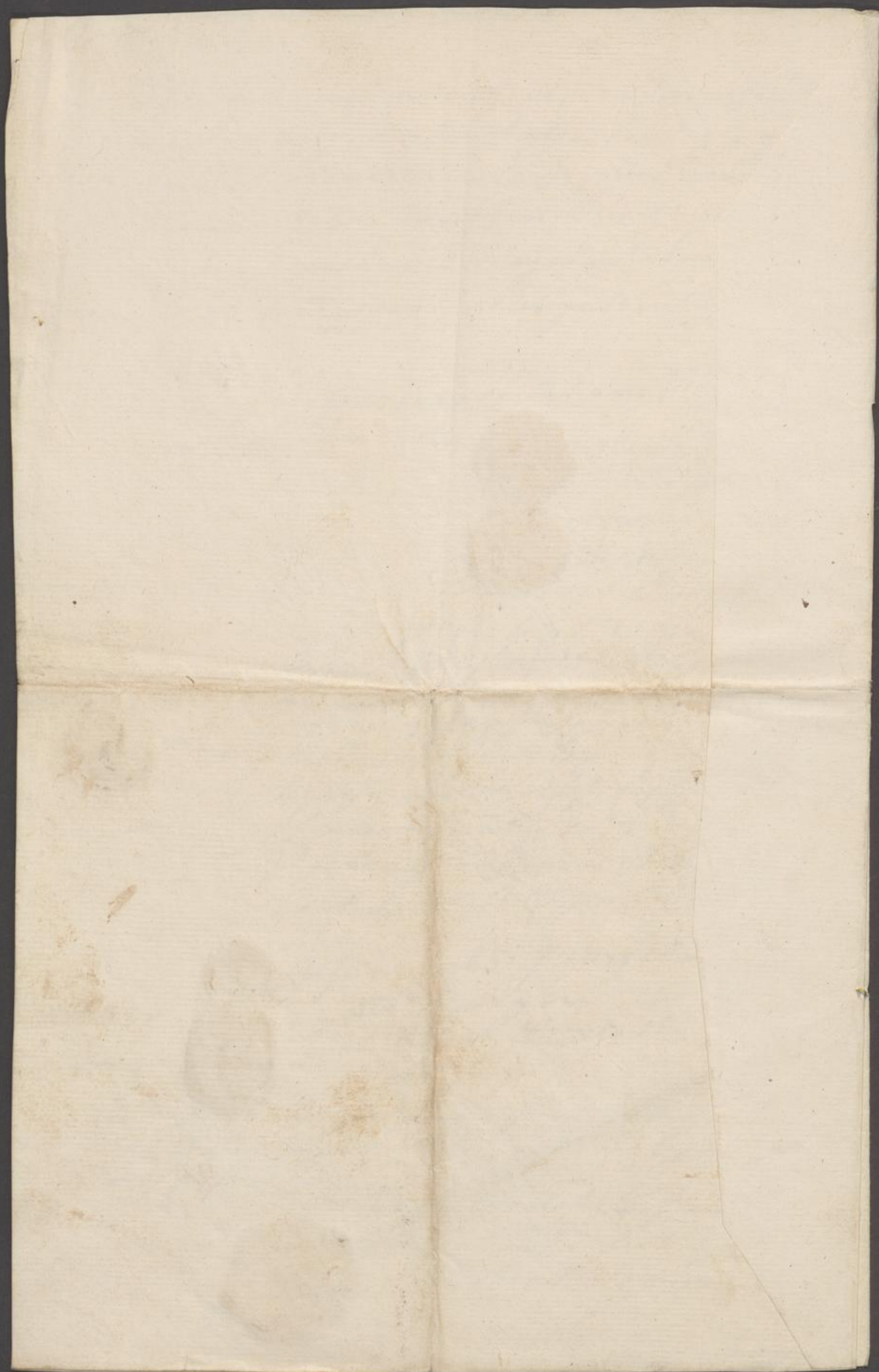
rin

“
Luu

u
“
ler
w.

Capo
Lui
“
Lui
Lui
Lui

“



A. 1710. 2 14. junii.

Casp. v. St. Friedrich Magnus Wecker,
 Bürger und Handelsmann, als seiner Witt-
 we Marie Anne Weckerin Obgenüßlich
 constituirter Vormund, daß St. Johann Koll,
 ains Bürger und Handelsmann, ein Clustern
 Köpfe an seinem neuen Haus auf der Brückengasse
 angehängt habe, solches nun fürbracht, und
 solches auch der Willen wiederum absetzen zu
 lassen gebeten, wieweil findung die auffs seiner
 Wittwe Marie Anne Weckerin Dinstbarkeit
 nicht nur vergrößert worden, sondern auch so
 Winter = als Sommerzeit das Regen = und
 Regenwasser leichtlich überfließen und viele
 Verdrüßlichkeit und Schaden verursachen.
 Contra gleich St. Koll, daß die in der
 Findung anstands geschwenkt, dieweil
 wieweil man ains seinen Garten in demselben
 Weckerin Hof und sofort auf der Straße

gelesen können, eingesehen worden, sich, geklagt,
und solche wiederum geöffnet und in vorigen
Stand gestellt zu haben vor laugt: /: Ist bey
fürgekauften Berücksichtigung diese Mithigkeit
durch gütlichen Vergleich dahin vermittelte und
vergliehen worden, daß die angefangene Röhre
Jahr in gegenwärtigen Stand bleiben, jedoch,
wenn über kurz oder lang von dem Ort
Orts zu sehen nöthig sein würde, abzuheben
d. Holz, in der Löhre oder sonstwie das
Haus zu dem großen Keller, solche ungeschaffen
und das Wasser in das so genannte Fährhaus
in der daselbst befindlichen alten Cäanal
zu führen pflichtig und gehalten, auch daß
die Fröschung der geklagten und vermeinten
für folglich der gefabten Durchgang, zu keiner
Zeit, unter was vorwand es immer geschehen
möge, widerrufen zu pretendiren nicht befügt
sein sollten.

Copia
Aus der Stadt Frankfurt
Leu Ambts Protocol.

d,

7

w

h

for

in

f

7

ur

light

d

oll.

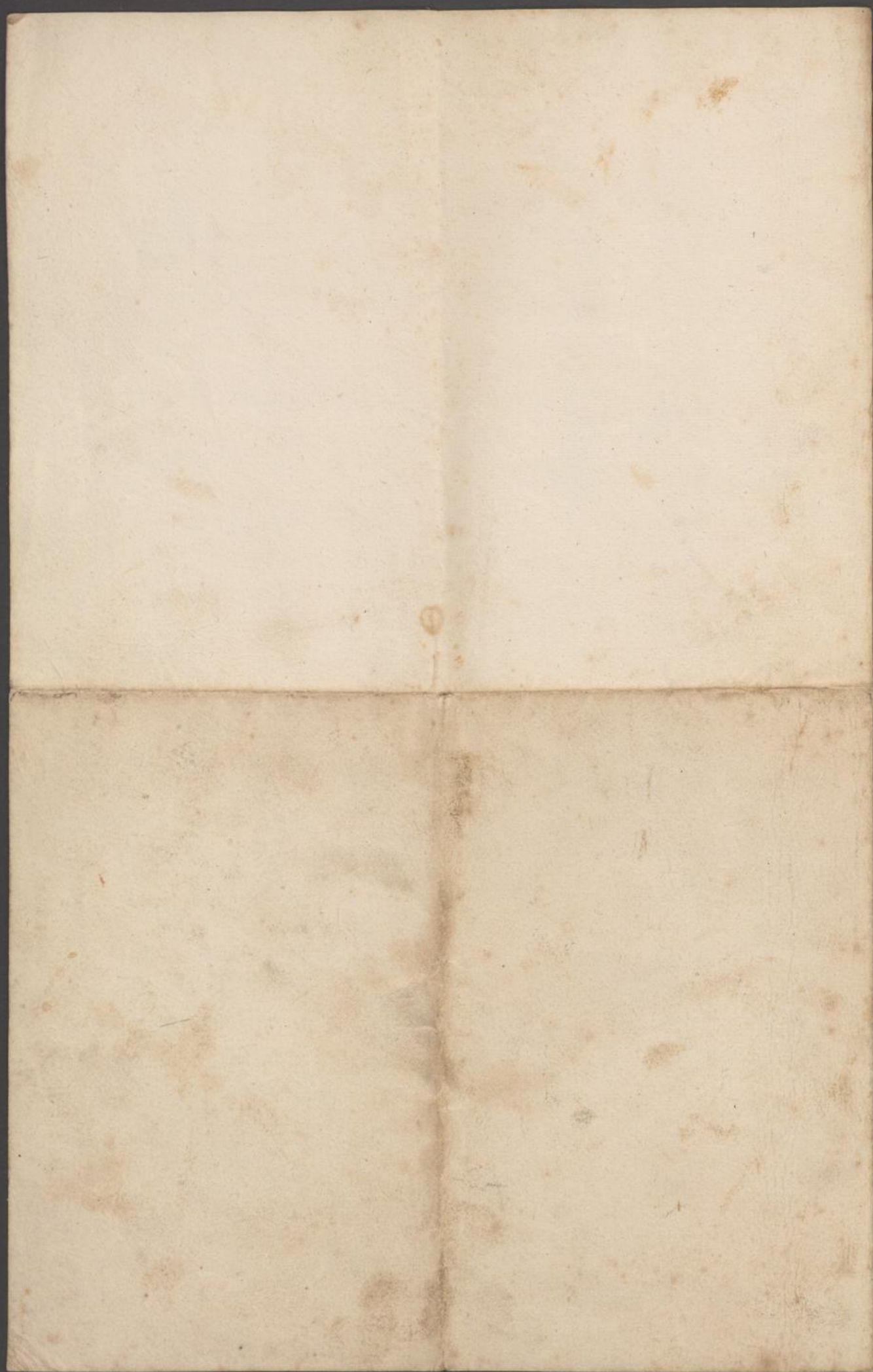
Mr. Sain: Am 28. 10th Feb. 1750.

N^o 1710. d. 14. Junii.

Als se: Johann Koltz, der ältere, ausgesagt, das
aus der einundsechzigsten Wechrisen Tochter
besetzung ausst der Bräutigam 17. Freyer
in seiner Garten ausgesagt, welche nicht in:
gränzt seiner, besagt Wechrisen Hinfürder
und Vermind, st. Friedr. Magnus weiter ab
glaubt, das in Wandt istbrennender in:
besetzung wegen der in Koltz'schen Garten allje:
nach davon gestanden Wechrisen ist wieder
worden: /: Ist nach eingewonnenen Aigensfrie
st: Wechrisen in säubliche Freyer der Refor:
mation gemäß mit ^{Wieder}gräben zu waschen,
st: Koltz aber in Wandt von der Wechris
Wandt besetzungsmassen wegführer aus:
weisen worden.

Vn copia

Aus der Stadt Frankfurt
Landamts Protocol.



16

An Herrn Oisoff D. Tesdorfaber	1400	—	in 22
Fuß	1527	: 17	—
Summe 200 — in 22 Fuß	200	: —	—
Summe Gutwosen	64	: —	—
	1791	: 17	—
An Herrn Jofu Cammerats Seiler	1481	: 26	—
	3272	: 43	—

o. Summe 3000 — in 22-Fuß.

28. Hof zu Franck am Rhein
Gebäude. Lössen

Unf. Löbl. Euerl. am R. Pro.
tocoll vom 25. April 1789. zur
Vormundschafft. Wegen eines verj.
Haber Eintrags, gesessenen Luzzers
und Göttersmüßers aufgekauften
müßersamen Hof, Luzzers; von
den Vormündern abgekauft.
In dem Verkauf des Hofes in der
Luzzerschen Lit. B. N. 117. und der
Hof, ist Secretirt:

Nach Aufhebung dieses Hofes
sollt wird das von den Imple-
menten Vormündern ge-
kauften Hof. Verkauf sich
mit unter der Auflage ge-
wungen, daß sie den Hof der
gebunden überlöst sein so-
balden gemäß verfahren
sollen.

Dec: in ten: Scab: d. 9: May 1789

Lustrengische Curatoren zahlen 50.
Nicolai
Off. Coll

Am 17. Xr.
Miedlung
de

Zu wissen sey hiermit, daß an-
sehnliche nachfolgender Artigen und von bayrischen
Heilen reichlich und vortheilhaftlicher Läng und
Verkauf Contract verabredet und beschlossen
worden.

Es verhandelt nämlich die bayrische kaiserliche Läng-
und Gantver-Meister Herr Johann Philipp Löff-
ler und Herr Johannes Welb, als Gesandtschäftlich
verordneter Vorsteher über weiland Herrn Peter
Lichtweis, Gantver-Meister nachgelassenen minorennen
Sohn Lorenz nach zuvorn finnder ersallenen Inver-
sationen Läng- und Gantver - daß dazumal noch 9^{ten} hujus das
ihren Curanden geseigene Läng auf der Heilens Gant-
Lid. B. No 117. einer Seits und finlen neben Herrn
Längver-Gant, unter anderem Seits auf die kaiserliche
Gantver- und vornehm auf die Heile Heile, an den
kaiserlichen Läng- und Zimmermeister Herrn Johann
David Heimpell und dessen Ehe-Consorten Frau Rebecca
geb. Bucherin für und um die Summa von fl. 3600. Da-
gestalteten, daß Herr und Frau Längverin an dieser Sum-
ma fl. 1400. um 22^{ten} die übrige 2200. fl. aber um 24^{ten}. Münz-
Lid zu bezahlen übernahmen. Darinnen kaiserliche Ehe-
Consorten an dieser Summa dem Herrn Verkaufer fl. 454:
32^{ter} so gleich bei Uebernahme dieses Contracts baar
bezahlt und abzugeben haben, und abzugeben sich ihre
Ehe-Consorten geübt und lobgesprochen worden, folgender
weis fl. 3272. 44^{ter} oder fl. 3000 um 22^{ten}. Münz Lid davon
bleiben; so ist unter bayrischen Heilen verabredet worden,
daß, solche drei Jahr lang auf dieser Gantver- und
Längver-Heile, und ablagend, davon und fassen bleiben,
und von kaiserlichen Heilen und ist jährlich vier Gulden
von fünf Seits um 24^{ten}. Münz Lid verzinst, und die Inter-
esse alle Jahre davon entrichtet werden. Auf alle diese
3 Jahre sollen bayrische Heile Läng und Maß haben einen
den anderen die Längver- und Heile Läng um jedes Jahr vor der
Verfall-Zeit zu thun, und jedem ein jedes jährlich,
sagen die Längver das Capital zu leihen und anzuneh-
men. Wenn aber keine Längver- und Heile Läng gefast, so
pcc

⁴
 mueren in mein- und dunn harnen harnen garmenard eigenfuehig intamfuehbar
 und bayingallmorden; Maligab auch fuyfau fiedung gelufmuyig attestirn. Actum
 ut supra.



Josann Juedius Hegg
 Kai. kais. geyfuerdener und dabin
 immatriculirter Notarius
 Juedius Kueigius bedunet al. Jued.
 Josann Georg Hegg, L. S. al. Jued.

Den 2. Jan. 1811. in Kates Kist. Jued. Jued. in einem
 Tumbel und wandels wood.
 // Frank.



halb von 5000 r. schreib Drehtausend Gulden in zehnjähr
 zwanzig Gulden Fuß, oder 3272 44
 in 24^{te}. Einmal alljährlich einmal und Einmal in
 von im Stande zu sein, das zu seiner Zeit mit der
 kann man und Kosten nichtig abzuführen, auch ein, selbst
 gar nicht, sich gegen die Frau Dankbäuerin zu legitimieren.
 Einmal eine an die Frau Dankbäuerin über den Rest von 1737 16.
 schreib Fünftausend Siebenhundert Sieben und zwanzig Gul-
 den im Sechszehn Kreuzer in 24^{te}. Fuß nichtig abzuführen, selbst
 lichte Dankbäuerin. Wann immer man die Dankbäuerin selbst
 von der Frau Dankbäuerin über den nichtigen Fuß, auch das
 ganzen Dankbäuerin von 5000 —
 in 24^{te}. Fuß nichtig abzuführen, selbst die Dankbäuerin nicht
 kann oder nicht, selbst im Stande zu sein, das zu seiner Zeit mit der
 gleich in der möglichsten Zeit der Dankbäuerin Befreiung seines
 nichtig abzuführen. —

IV. Vor Frau Dankwirths in Haus zu sehen, die, die Kärntner, nicht nur zu,
gan allen und jeder an die Dankwirths Befürchtung irgend gemacht oder nachgekommen,
den inwendigen An- und Zueignung nachstehender Gaben mit zu schenken und allem,
selbst zu Dankwirths, sondern ihnen auch zu jedem anderen Tageswerk, ja auch auf
ihre, die Kärntner, Kosten, die geringste Rücksicht, den Dankwirths Dankschreiben
schickte vom 1^{ten} Febr. 1801. gemacht, zu lesen, man hat nicht alle über nachgekommen. Zu
sammensetzung von Dokumenten und Eintragsbuch zu extrahieren.
V. Einiges von

[illegible]

Enlocca Gimmall Wb yd Linsam
 vld. Carl Linsam
 Maria Anna Wagnar yd: Gimmall
 Johann Marcus Wagnar alt yd: Cristand
 Anna Catharina Gimmall

44
16.
Dietrich Georg Hainzall
Johann David Hainzall.
Johann Georg Hainzall.

Johann Daniel Carl als Käufer
Anna Elisabetha Carl als Käufersin

Georg Peter Hainzall als arbeiter Gang.
Jacob Engel als zünger

Die ungenannte Engländerin allus Vongelanten in der Hainzall's

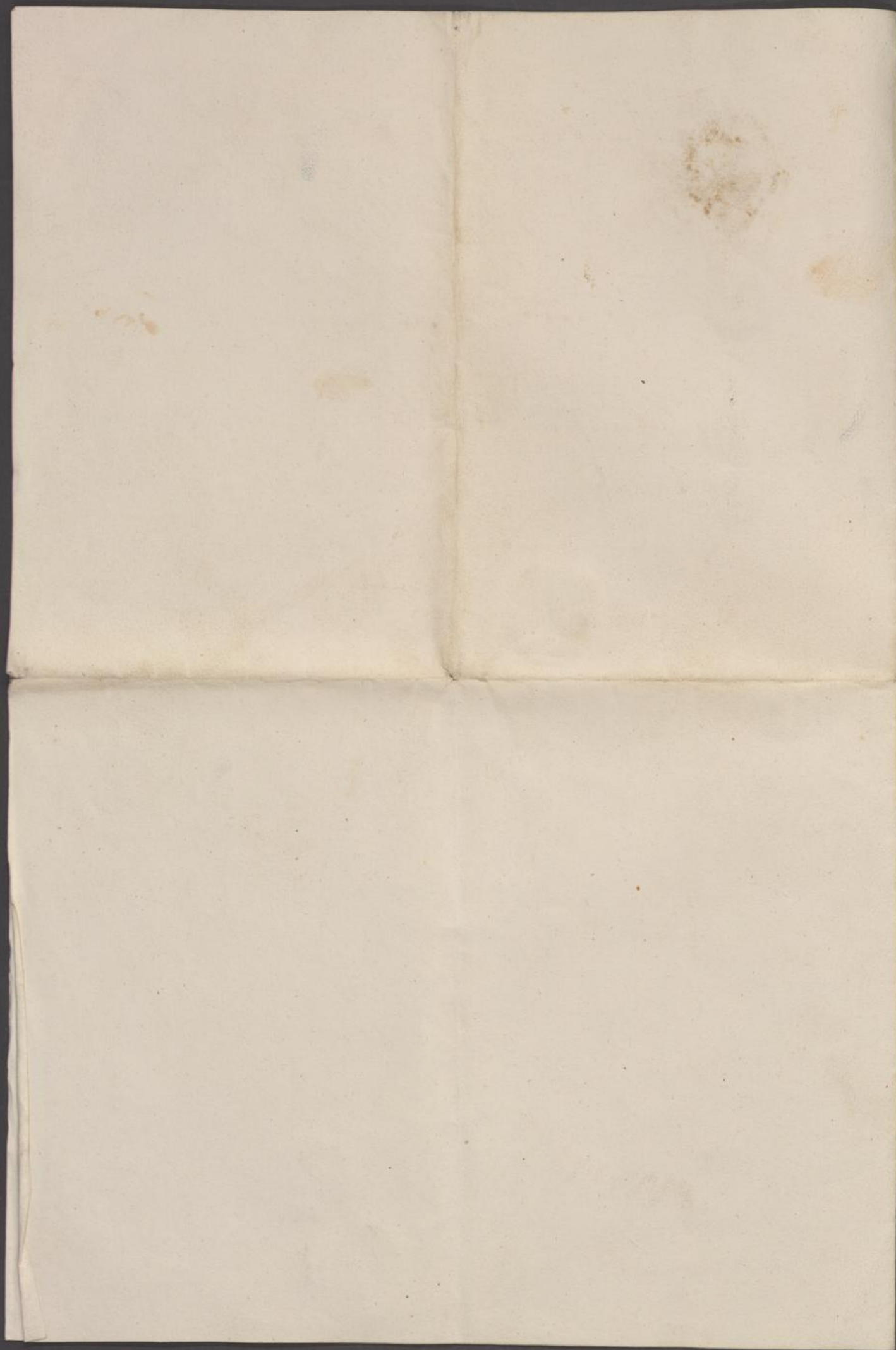
Johann Friedrich Hainzall,
Johann Friedrich Hainzall,
Johann Friedrich Hainzall.

Die Anzeige von dem Hainzall's in diesem Hainzall's Hainzall's
in Hainzall's wird hiermit abgelehnt.

Hainzall's den 6. November 1810.
Per J. M. Hainzall's - Hainzall's.

Den 25. Januar 1811. J. M. Hainzall's 5000. Hainzall's
Hainzall's in Hainzall's Hainzall's Hainzall's

Hainzall's



Daniel Koch, Enger und Gärtnermeister, und
 dessen Gattin, Anna Elisabeth, geb. Lippmeyer,
 haben, unter respective Leitung ihrer der Frau, in
 Dessen zu stehenden Communalen erblichen Freysitzen,
 in specie Kti Veltz. et Auth: Si qua mulier,
 auf vorgängiger deren Verpfändung, an die denzeitige
 Gemeine Administratoren der Doctor Senckenbergi-
 schen Stiftung allhier, und deren Nachfolger verpfändet:

Eine Lehnung auf der Lehnungasse neben
 der Oeffnung und dem großen Allee ein-
 und anderseits gelegen, stehen auf der Mittel-
 Widmung, bestehend, mit Lit: B. Num. 117.
 bezeuget;

gäbe jetzt 3 f. Lehnen Geld auf
 Löb. Can. and;

übrigens aber einen solchen Grundzins und
 als verkauft, auf ansehnlichen Gewinn gemindert
 seien.

Und ist der Kauf geschieden für und um Drei Tausend
 und hundert im ganzen und zehnzehig Gulden und, welche
 nach dem 24 f. Lit 3272 f. Lit. B. betragen, bloß
 und allein zu Verpfändung eines auf dem Unterpfand
 gesicherten Darlehensförmig von gleicher Summe in
 diesen

dieſen Junge, miſſen zu ſeinem gemeinſchaftlichen
Nutzen und Geſundheits willen Geldes, zu bezahlen
von dem 26. December 1810 an über fünf Jahr,
mit dieſem ſpätlichſt, ſamt nehrſamem Zin-
ſen zu fünf vom Hundert, alle ſechs Jahr pro
rata zu entrichten.

Actum den 25ten Januar 1811. Coram Domino
Doctore Metzler, Stadt und Land Gericht Director

Pro Copia acti:

Practi.

Den 24. November 1821. Sind zuſammen geſchrieben
Ermwähnung d. 20. acti: dieſe Acten und noch dieſen
Nutzen auf vier und Zwanzig Prozent ſich aus
ſich ausgeben, auf die Zahlungszahl die
ſich als ein und zwanzig Prozent ſpätlichſt,
mit und ſich als ein und zwanzig Prozent
ſich ausgeben, ſich ausgeben nehrſamem noch.

Practi.

Vom 17. Januar 1829. Sind zuſammen übergebenen ſchriftlicher Ueber-

eintrifft, die Interessen von diesem Ansehn auf Vier pft. für mit
 fürwahr gesetzt, auf das Zinsungsjahr des Capitals vom 26. December
 1828. an über drei Jahre unablöslich, mit vierzehnjähriger Aufkündigung
 vor Ablauf dieses Jahr, und in deren Unterbleibung auf ein ferneres
 Jahr unablöslich solange fortlaufend, bis diese Aufkündigung erfolgt,
 eingeschrieben worden. Actum ut supra. (A. 1811. p. 110.)

Branch



⁴
Zustimmungsgelb, wie im Aufsatze vom
17. Januar 1829. vermittelte ist.

Copia Jura
Daniel Bock, Cuzub
und Jandunui, Red,
und der den Gesellen,
über

3000. Rm 22. R. 182.

Permea Solut. d. 26. Dec. 1813.

Guahlag
Zustimmungsgelb, wie im Aufsatze
vom 24. November
1821. vermittelte ist.
4. Stück unten.
Nr. 1811. N. 109.